

„Hobbyzucht“ steht in **keinem Gesetz.**

Das Wort beschreibt eine Lebenslage: ein, zwei Hündinnen, ein Wurf alle paar Jahre, ein Beruf daneben. Als Beschreibung ist es völlig in Ordnung. Nur beschreibt es nichts, woran das Tierschutzgesetz eine geringere Anforderung knüpft. Dort gibt es diese Kategorie schlicht nicht.



Die Mappe ist leer, weil noch nichts eingefordert wurde. Sie bleibt es nicht.

01 Zwei Kategorien — und keine davon heißt Hobby

Das Tierschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen Hobby und Beruf, sondern zwischen **meldepflichtig** und **bewilligungspflichtig**. Wer Tiere zum Zweck der Zucht hält, hat das der Behörde zu melden, mit Name und Anschrift, Art und Rasse, Geschlecht, Höchstzahl der Tiere, Ort der Haltung, Chipnummer und betreuendem Tierarzt. Ab mehr als zwei Würfen Hundewelpen im Jahr kommt zusätzlich eine Bewilligung dazu.

Der Unterschied zwischen den beiden Stufen wirkt nach oben, nicht nach unten: Der größere Betrieb bekommt zusätzliche Auflagen, der kleinere keine geringeren Grundpflichten. Erleichterungen gibt es allenfalls bei den Haltungsbedingungen, nicht bei dem, wovon die nächsten Abschnitte handeln.

Und die Schwelle bei zwei Würfen ist eine reine Tierschutzschwelle. Über Steuern sagt sie nichts; das ist ein anderes Rechtsgebiet und steht auf Gewerbe und Finanzamt.

WAS SCHON VORLIEGEN MUSS

- ⁰¹ Die Meldung bei der zuständigen Behörde — ab dem ersten Wurf.

02

Was das Gesetz von jeder Züchterin und jedem Züchter verlangt

Die Verantwortung der Züchterin bzw. des Züchters ist im Tierschutzgesetz als § 22a eigens geregelt, und der Absatz kennt keine Staffelung nach Größe. Er nennt vier Punkte: die Haltungsanforderungen erfüllen, die erforderlichen Registrierungen und Dokumentationen durchführen, nur gesunde Tiere in der Zucht einsetzen und dafür sorgen, dass Erbschäden unwahrscheinlicher werden und Qualzucht unterbleibt.

Für Hunde wird der dritte Punkt ausdrücklich präzisiert: Es muss ein Programm oder zumindest eine Dokumentation über die tierärztlichen diagnostischen Untersuchungen und die Abklärung von Risikofaktoren vorliegen. Ein gesund wirkender Hund ist kein Nachweis. Der Nachweis ist der Befund.

WAS SCHON VORLIEGEN MUSS

- ⁰¹ Die Meldung bei der zuständigen Behörde — ab dem ersten Wurf.
- ⁰² Erfüllte Haltungsanforderungen und nur gesunde Zuchttiere — belegt durch Untersuchungen, nicht durch Augenschein.

03

Sie müssen die Risiken Ihrer Rasse kennen

Ein Satz aus § 22a wird selten zitiert und ist der unbequemste: Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter der gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln. Das ist keine Empfehlung und keine Frage der Erfahrung, sondern eine Pflicht mit klarer Folge: Wer die typischen Risiken seiner Rasse nicht kennt, kann gar nicht wissen, was er untersuchen lassen müsste.



Aufschreiben ist der unspektakulärste Teil der Zucht — und der einzige, der Jahre später noch etwas beweist.

Genau daran hängt auch die Dokumentation. Wer sein Zuchtbuch nur bei Zuchttauglichkeitsuntersuchungen führt, dokumentiert das Erwartete. Aufschlussreich wird es erst, wenn auch die gewöhnlichen Erkrankungen, Behandlungen und Operationen darin stehen, also das, was mit der Zuchttauglichkeit auf den ersten Blick nichts zu tun hat. Manche Zusammenhänge lassen sich später überhaupt nur aufklären, wenn diese Aufzeichnungen lückenlos sind.

WAS SCHON VORLIEGEN MUSS

- ⁰¹ Die Meldung bei der zuständigen Behörde — ab dem ersten Wurf.
- ⁰² Erfüllte Haltungsanforderungen und nur gesunde Zuchttiere — belegt durch Untersuchungen, nicht durch Augenschein.
- ⁰³ Die Risikoparameter der eigenen Rasse — gekannt, geprüft und dokumentiert.

04

Das Konzept kommt vor dem Deckakt

Seit 2025 verlangen §§ 22a und 22b des Tierschutzgesetzes ein bewertetes Qualzucht-Präventionskonzept, und zwar **je Rasse**. Für neue Programme gilt: Sie sind vor Aufnahme der Zucht vorzulegen. Damit ist der Zeitpunkt festgelegt, und er liegt nicht am Ende, sondern am Anfang. Ein Konzept, das nach dem ersten Wurf entsteht, kommt für diesen Wurf zu spät.

Das ist die Stelle, an der das Selbstbild „das ist doch nur ein Hobby“ praktisch teuer wird. Nicht, weil jemand streng sein möchte, sondern weil die Reihenfolge feststeht. Wer erst einmal sehen will, wie es läuft, hat die Anforderung bereits verfehlt, bevor die Welpen auf der Welt sind. Ausführlicher steht das auf „Ich will einfach mal einen Wurf machen“.

WAS SCHON VORLIEGEN MUSS

- ⁰¹ Die Meldung bei der zuständigen Behörde — ab dem ersten Wurf.
- ⁰² Erfüllte Haltungsanforderungen und nur gesunde Zuchttiere — belegt durch Untersuchungen, nicht durch Augenschein.
- ⁰³ Die Risikoparameter der eigenen Rasse — gekannt, geprüft und dokumentiert.
- ⁰⁴ Ein bewertetes Qualzucht-Präventionskonzept je Rasse — vor Aufnahme der Zucht.

05

Und Sie müssen es vorlegen können

Der letzte Punkt ist der, an dem sich Umfang und Ernsthaftigkeit endgültig entkoppeln. § 22a sieht vor, dass die Anforderungen an die Zuchtwahl als erfüllt gelten, wenn jemand an einem von der Kommission für tauglich befundenen Zucht- bzw. Maßnahmenprogramm teilnimmt und dieses nachweislich einhält und umsetzt. Im selben Absatz steht der Satz, um den es geht: Die Nachweise sind der Behörde **auf Verlangen vorzulegen**.

Dazu kommt eine Regelung, die Züchterinnen und Züchter entlastet und viel zu wenig bekannt ist. Treten trotz eines für tauglich befundenen Programms Qualzuchtsymptome auf, liegt kein Verstoß gegen das Qualzuchtverbot vor, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Vorgaben des Programms und der Kommission eingehalten wurden. Das Gesetz verlangt also keine Fehlerfreiheit. Es verlangt Nachweisbarkeit — und die entsteht nicht rückwirkend.

WAS SCHON VORLIEGEN MUSS

- ⁰¹ Die Meldung bei der zuständigen Behörde — ab dem ersten Wurf.
- ⁰² Erfüllte Haltungsanforderungen und nur gesunde Zuchttiere — belegt durch Untersuchungen, nicht durch Augenschein.
- ⁰³ Die Risikoparameter der eigenen Rasse — gekannt, geprüft und dokumentiert.
- ⁰⁴ Ein bewertetes Qualzucht-Präventionskonzept je Rasse — vor Aufnahme der Zucht.
- ⁰⁵ Registrierung, Dokumentation und die Nachweise über die Einhaltung — vorzulegen, sobald die Behörde sie verlangt.

Der Umfang ist verschieden.
Die Pflichten sind es nicht.

Ab dem ersten Wurf

Ein fertiges Programm statt eines selbst gebauten

ZEUS ist ein Qualzucht-Präventionsprogramm für Hundezüchterinnen und -züchter in Österreich: ein Basisteil und dazu der verbindliche rassespezifische Teil. Das Konzept wird erstellt und bei der Qualzucht-Kommission der VetMed Wien eingereicht, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Schritt für Schritt durch den Ablauf geführt, und die Untersuchungsformulare werden vorvalidiert, bevor ein Fehler darin zum Problem wird.

Für eine Zucht mit einem Wurf im Jahr ist das kein Mehraufwand, sondern die Abkürzung: Genau die fünf Punkte oben sind der Teil, den ein Programm mitbringt, samt der Nachweisführung, auf die es am Ende ankommt. Das Zertifikat, das dabei entsteht, kann jede Käuferin und jeder Käufer selbst prüfen; der Prüfcode wird dazu von Hand eingetippt.

BETREUUNG FÜR ZÜCHTER

Wenn Sie wissen wollen, was das für Ihre Rasse konkret heißt: Marion Brandstetter begleitet Züchterinnen und Züchter durch den Ablauf — [0681 81100124](tel:068181100124), betreuung@zeus-zucht.com.

Zertifikat prüfen



Ausgestellt wird es für das Elterntier, ehe verpaart wird — ein Wurf alle zwei Jahre ändert daran nichts. Erst wenn beide Eltern es haben, kann der Welpen später qualzuchtfrei zertifiziert werden.

„Hobbyzucht“ ist ein Wort aus dem Züchteralltag, keine Kategorie des Tierschutzgesetzes. Wer den ersten Wurf plant, sollte das vor der Meldung bei der Behörde gelesen haben.

 Per WhatsApp senden

 Auf Facebook teilen

 Per E-Mail senden

MEDIENINHABERIN

Rassehundezucht und Dienstleistungs GmbH
Lichtenegg 4, 8083 St. Stefan im Rosental

FIRMENBUCH

Geschäftsführer: Christian Konrath · FN 473119p, Landesgericht Graz · UID ATU72401778

BETREUUNG FÜR ZÜCHTER

Marion Brandstetter · [0681 81100124](tel:068181100124) · betreuung@zeus-zucht.com

MARKEN

ZEUS® — Marke und Vergabestelle für Qualzuchtpräventions-Zertifikate in der Haustierzucht

TierChip.at © — offizielle Registrierungsstelle für die Heimtierdatenbank des Bundesministeriums

Die Angaben zum Tierschutzgesetz geben den Inhalt der genannten Bestimmungen sinngemäß wieder und ersetzen weder den Gesetzestext noch eine Rechtsberatung im Einzelfall.